

Satzung

des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung)

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat die Versammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtungen

- (1) Diese Satzung regelt die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet und die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen.
- (2) Ferner regelt diese Satzung die Beseitigung von Abfällen aus dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal - ZAOE, die dem RAVON nach der „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen“ zwischen dem ZAOE und dem RAVON vom 14. Oktober 2020 (bekanntgemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 2020; in Kraft getreten am 18. Dezember 2020) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind.
- (3) Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender vom RAVON betriebenen Anlagen:
 1. Umladestation Kamenz
 2. Umladestation Lawalde
 3. Umladestation Nadelwitz
 4. Umladestation Radeberg
 5. Umladestation Weißwasser
 6. Umladestation Niesky
 7. T.A. Lauta

sowie der vom RAVON betriebenen Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie):

8. Deponie Kunnersdorf

- (4) Die T.A. Lauta gemeinsam mit den Umladestationen Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg, Weißwasser und Niesky sowie die Deponie Kunnersdorf stellen jeweils eine eigene selbständige Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG dar.
- (5) Der RAVON kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der RAVON übernimmt alle Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie gewonnen werden. Hierzu zählen insbesondere die thermische Abfallbehandlung (Verbrennung) sowie die Ablagerung von Abfällen in oder auf dem Boden (Deponie).
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfälle sind insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind.

§ 3

Überlassungspflicht

- (1) Alle anfallenden Abfälle zur Beseitigung, welche dem RAVON als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sind von den Erzeugern oder Besitzern der Abfälle an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen dem RAVON nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.
- (2) Der RAVON ist berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, die nicht der Entsorgungspflicht des RAVON nach § 20 KrWG unterfallen, auf Grundlage privatrechtlicher Verträge entgegenzunehmen.

§ 4

Überlassung der Abfälle

- (1) Die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle werden an den Umladestationen und an der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta) angenommen. Die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Abfälle), die in der Anlage 1 genannt sind, wird in gesonderten Annahmeerklärungen geregelt. Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt nach Zustimmung durch den RAVON direkt an die Umladestationen und an die T.A. Lauta.
- (2) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle können nicht über die Umladestationen des RAVON angeliefert werden.
- (3) Die in Anlage 3 dieser Satzung genannten Abfälle können nur direkt an der Deponie Kunnersdorf angeliefert werden. Es gelten die Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf (Anlage 5). Weitere Abfälle können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.

§ 5

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Benutzer im Sinne der Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Abfällen, welche die Anlagen oder die Deponie beschädigen können oder die die technologischen Abläufe in den Anlagen oder der Deponie negativ beeinflussen können, insbesondere bei glühenden oder brennenden Abfällen, kann der RAVON die Annahme verweigern.
- (3) Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder der Deponie kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen baldmöglichst bekannt gegeben.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal zutreffende und genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu geben. Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.
- (5) Der RAVON behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen bezüglich der Abfalldeklaration, vom Benutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu verlangen. Der RAVON kann die vorgelegten Nachweise von der Landesdirektion Sachsen prüfen lassen.
- (6) Der RAVON ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen, wenn trotz der Angaben oder der

Nachweise nach Absatz 5, Zweifel an der Beseitigungsfähigkeit der Abfälle nach dieser Satzung bestehen. Die Kosten der Untersuchung werden vom RAVON übernommen, wenn diese ergeben, dass die Abfälle beseitigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind.

§ 6

Ausschluss von der Abfallbeseitigung

- (1) Von der Abfallbeseitigung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 - a) Die von den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfassten Abfälle. Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abfallschlüsselnummern (ASN) entsprechen der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).
 - b) Abfälle zur Ablagerung gemäß Anlage 3 dieser Satzung, welche die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) nicht einhalten.
 - c) Die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung gekennzeichneten Abfälle, die die Maximalwerte der in Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Parameter überschreiten.
 - d) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht behandelt werden können.
 - e) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Depo- nie Kunnersdorf nach Anlage 5 entsprechen.
- (2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge oder Beschaffenheit behandelt oder abgelagert werden können.
- (3) Abfälle, welche von der Beseitigung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung durch den RAVON kann auch nach dem Entladen erfolgen. In diesem Fall lässt der RAVON durch den Benutzer auf dessen Kosten die ausgeschlossenen Abfälle wieder entfernen.

§ 7

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

- (1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen und der Deponie werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der regionalen Presse sowie den Abfallkalendern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.
- (2) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet.
- (3) Das unbefugte Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art in den Anlagen und der Deponie ist verboten.
- (4) Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.

- (5) Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, die Annahmearordnungen und Sicherheitshinweise sowie die Verbots- und Hinweisschilder zu befolgen. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Der RAVON erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallbeseitigung Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Für die Entgegennahme von Abfällen zur Beseitigung, die nicht der Entsorgungspflicht des RAVON unterfallen, kann der RAVON privatrechtliche Entgelte erheben.
- (2) Für Abfälle bei deren Annahme oder Beseitigung in den Abfallbeseitigungsanlagen zusätzliche Kosten entstehen, ist der Benutzer verpflichtet, diese dem RAVON zu erstatten.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Annahme durch den RAVON an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Abfallbeseitigungsanlagen gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der RAVON ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Abfall zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Abfallbeseitigung durch den RAVON ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des RAVON

- (1) Für Schäden, die den Benutzern bei Betreten und/oder Benutzung der Anlagen des RAVON entstehen, haftet der RAVON im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden vom RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Mitglieds verursacht worden ist. Die

Haftung des RAVON für Vermögensschäden wird auf Euro 20 Mio. für reine Vermögensschäden je Schadenfall begrenzt.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Der RAVON haftet nicht für Kosten, die durch die berechnigte Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der RAVON haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Anlagen wegen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung oder durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft.

§ 12 Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten

- (1) Der RAVON kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.
- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von § 22 Abs.1 lit. a), Abs. 2 SächsKrWBodSchG, §§ 5 Abs. 4, 47 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 50.000 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON andient,
2. entgegen § 5 Abs. 4 keine oder falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
3. entgegen § 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle aniefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt, das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anlage des RAVON unbefugt betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt,

7. entgegen § 7 Abs. 4 offenes Feuer oder Licht gebraucht oder an nicht dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 5 den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt,

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 08. Dezember 2020 (Sächs.Abl./AAz. S. A 970ff) außer Kraft.

Schöpstal, den 23.02.2021

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.